6	2	-	8	9	1	6.			-				/									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck Z4

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr _____

Antrag auf Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches gemäß § 2 Abs. 2 SächsAbwAG

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:
		Telefon: Telefax:
	Einleitung in den Nachklärteich:	
	Reg.-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides: vom:	
2.	Nach § 2 Abs. 2 SächsAbwAG ist die Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches bei der Ermittlung der Abwasserabgabe zu beantragen.	
2.1	Name des Gewässers, das für die Nachklärung genutzt wird:	
	Dieses Gewässer wurde vom Gewässerbenutzer bzw. meinem Rechtsvorgänger zum Zweck der Nachklärung errichtet bzw. umgestaltet und wird entsprechend betrieben und unterhalten.	
2.2	Beschreibung der Nachkläreinrichtung: (insbesondere: wann entstanden, künstlich angelegt oder natürliches Gewässer, Angaben zum Teich)	

6	2	-	8	9	1	6.			-					/										Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

2.3	Der Wirkungsgrad der zum Zwecke der Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen wird wie folgt geschätzt oder ermittelt:		
	Schadstoffe und Schadstoff-gruppen	Bitte alternativ ausfüllen:	
		Wirkungsgrad geschätzt	Wirkungsgrad ermittelt
	CSB		
	Phosphor		
	Stickstoff		
	AOX		
	Quecksilber		
	Cadmium		
	Chrom		
	Nickel		
	Blei		
	Kupfer		
	Fischeigiftigkeit Verdünnungsfaktor		
4.	Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.		
5.	Ort, Datum	Unterschrift	

Erläuterungen:

Nachklärteiche sind Gewässer oder Gewässerteile, die zur Minderung der Schädlichkeit des Abwassers ausgebaut, aufgestaut, unterhalten und betrieben werden.
Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Nachklärteich klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, bleibt gemäß § 3 Abs. 3 AbwAG auf Antrag des Abgabepflichtigen bei der Berechnung der Abgabe die Zahl der Schadeinheiten außer Ansatz, um die die Schädlichkeit des Abwassers durch den Nachklärteich vermindert wird. Die Verminderung der Schädlichkeit durch den Nachklärteich kann geschätzt werden. Wenn durch eine Schätzung die Wirkung des Nachklärteichs nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann, ist diese durch Messungen nachzuweisen. Der Effekt des Nachklärteiches ist frühestens für den der Antragstellung folgenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum der Berücksichtigung des Nachklärteiches zu stellen. Der Antrag hat die Daten zu enthalten, die zur Berechnung oder Schätzung der Verminderung der Schädlichkeit erforderlich sind.